Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/501

19.3.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/501 DER KOMMISSION

vom 18. März 2025

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Glasfasergarnen mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 16. Februar 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Glasfasergarnen mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China", „VR China" oder „betroffenes Land") in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* [2] (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 3. Januar 2024 von Glass Fibre Europe (im Folgenden „Antragsteller") eingereicht worden war. Der Antrag wurde im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Glasfasergarne im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Vorläufige Maßnahmen

(3) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 16. September 2024 eine Übersicht über die vorgeschlagenen Zölle sowie Einzelheiten über die Berechnung der Dumpingspanne und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spanne. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen.

(4) Zur Richtigkeit der Berechnung gingen keine Stellungnahmen ein.

(5) Am 15. Oktober 2024 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2673 der Kommission [3] (im Folgenden „vorläufige Verordnung") ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Glasfasergarnen mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.

1.3. Weiteres Verfahren

(6) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung"), übermittelten die folgenden Parteien innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist schriftliche Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen:

— Der Antragsteller.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

[2] Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Glasfasergarnen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2024/1484, 16.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1484/oj).

[3] Durchführungsverordnung (EU) 2024/2673 der Kommission vom 11. Oktober 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glasfasergarnen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/2673, 14.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2673/oj).

— Die Verwender Proxim Plewka I Wspolnicy Spolka Komandytowa (im Folgenden „Proxim“), Kelteks d.o.o. (im Folgenden „Kelteks“), Rymatex sp. z o. o. (im Folgenden „Rymatex“), Tolnatext Fonalfeldolgozó es Műszakiszövet-gyártó Bt. (im Folgenden „Tolnatext“) und Vitrulan Holding GmbH (im Folgenden „Vitrulan“).

— Der unabhängige Einführer FIBKO Sp. z o.o. (im Folgenden „FIBKO“).

(7) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden gehört. Es fanden Anhörungen mit den Verwendern Proxim und Kelteks statt.

(8) Ein dritter Verwender reichte eine schriftliche Stellungnahme ein und wurde gehört. Der Verwender beantragte jedoch, dass seine Stellungnahme vertraulich behandelt wird, und legte keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Stellungnahme und der Anhörung vor. Folglich hat die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Grundverordnung die von diesem Verwender übermittelten Informationen bei ihrer Analyse nicht berücksichtigt, da nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen werden konnte, dass die Informationen richtig waren.

(9) Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen benötigte, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.

(10) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Glasfasergarnen mit Ursprung in China einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Nach der endgültigen Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

(11) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten zudem Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen mit Solidian & Kelteks und Rymatex statt.

1.4. **Vorbringen zur Einleitung der Untersuchung**

(12) Da keine Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 1 bis 2 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.5. **Stichprobenverfahren**

(13) Nach der vorläufigen Unterrichtung wies der Antragsteller darauf hin, dass in Erwägungsgrund 8 der Name eines der Unionshersteller falsch geschrieben worden sei. Die Kommission räumt ein, dass der korrekte Name Valmieras Stikla Skiedra AS lautet.

(14) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Stichprobenverfahren vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 7 bis 18 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.6. **Individuelle Ermittlung**

(15) Nach der vorläufigen Unterrichtung erkundigte sich ein chinesischer ausführender Hersteller, Schaeffler Friction Products (Suzhou) Co., Ltd, nach einer individuellen Ermittlung. Dieses Unternehmen übermittelte jedoch innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist keine Antwort auf den Fragebogen für ausführende Hersteller, was im Widerspruch zu den Anforderungen des Artikels 17 Absatz 3 der Grundverordnung steht. Daher wurde der Antrag zurückgewiesen.

1.7. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(16) Nach der vorläufigen Unterrichtung wurde bei den Verwendern Proxim in Polen und RELATS, S.A.U. in Spanien ein Kontrollbesuch nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt.

(17) Der Antragsteller wies darauf hin, dass auch in Erwägungsgrund 24 der vorläufigen Verordnung der Name eines der Unionshersteller falsch geschrieben worden sei. Die Kommission räumte ein, dass dieser Name in Valmieras Stikla Skiedra AS, Valmiera, Lettland, berichtigt werden sollte.

1.8. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(18) Da diesbezüglich keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Feststellungen in Erwägungsgrund 25 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. **BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

(19) In Erwägungsgrund 26 der vorläufigen Verordnung wurde die betroffene Ware definiert. Bei der untersuchten Ware handelt es sich um Glasfasergarne, auch gezwirnt, ausgenommen Vorgarne (Lunten), Glascord und Stapelfasern, die derzeit in die KN-Codes ex 7019 13 00 und ex 7019 19 00 (TARIC-Codes 7019 13 00 10, 7019 13 00 15, 7019 13 00 20, 7019 13 00 25, 7019 13 00 30, 7019 13 00 50, 7019 13 00 87, 7019 13 00 94, 7019 19 00 30, 7019 19 00 85) eingereiht werden.

(20) Bei Cord, das — genauso wie Vorgarne (Lunten) und Stapelfasern — nicht unter die Warendefinition fällt, handelt es sich um starke Textilglasfaserstrukturen, die durch Zwirnen, Fachen, Kablieren oder Flechten von Filament- oder Spinnfasergarnen hergestellt werden.

(21) In Bezug auf die Warendefinition beantragte der Verwender P-D Glasseiden GmbH Oschatz (im Folgenden „P-D Glasseiden“) am 13. November 2024, dass eine Ware mit der Bezeichnung Compofil, eine Kombination aus Glas- und thermoplastischen Fasern, aus der Warendefinition ausgeklammert werden sollte. Diese Ware wird derzeit unter dem KN-Code 7019 19 00 eingeführt.

(22) Auf der Grundlage der von P-D Glasseiden vorgelegten Belege und ihrer eigenen Untersuchungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass Compofil andere grundlegende materielle, chemische und technische Eigenschaften als die betroffene Ware aufweist und daher nicht Teil der betroffenen Ware ist. Der Wirtschaftszweig der Union stimmte dieser Schlussfolgerung zu.

(23) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen stellte die Kommission klar, dass Compofil nicht unter die Warendefinition der Untersuchung fällt.

3. **DUMPING**

3.1. **Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung**

(24) Nach der vorläufigen Unterrichtung gingen bei der Kommission keine Stellungnahmen zum Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts in diesem Fall nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.

(25) Die vorläufigen Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 41 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

3.2. **Normalwert**

(26) Nach der vorläufigen Unterrichtung gingen bei der Kommission keine Stellungnahmen zu Erwägungsgrund 43 ein, in dem die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung dargelegt sind.

(27) Die vorläufigen Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 43 der vorläufigen Verordnung wurden daher bestätigt.

3.2.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(28) Nach der vorläufigen Unterrichtung gingen bei der Kommission keine Stellungnahmen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen ein. Daher wurden die vorläufigen Feststellungen in Erwägungsgrund 70 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.2.2. *Repräsentatives Land*

(29) Nach der vorläufigen Unterrichtung gingen bei der Kommission keine Stellungnahmen zur Auswahl des repräsentativen Landes ein. Daher wurden die vorläufigen Feststellungen in Erwägungsgrund 92 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.2.3. *Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen*

3.2.3.1. Rohstoffe

(30) Nach der vorläufigen Unterrichtung verwies der Antragsteller auf Erwägungsgrund 105 der vorläufigen Verordnung und forderte die Kommission erneut auf, zu klären, ob Sauerstoff zu den Verbrauchsmaterialien gehörte. Der Antragsteller beantragte ferner eine getrennte Behandlung von Sauerstoff und machte geltend, dass dieser einen erheblichen Kostenfaktor darstelle.

(31) Die Kommission bestätigte, dass sie alle Inputs bei der Berechnung des Normalwerts berücksichtigt hat, entweder getrennt oder aggregiert als Verbrauchsmaterialien. Aus geprüften Daten von Henan Guangyuan ging hervor, dass Sauerstoff keinen nennenswerten Kostenfaktor bei der Herstellung darstellt. Außerdem legte der Antragsteller keine gegenteiligen Beweise vor. Folglich wurde der Antrag abgelehnt.

(32) Zu den Rohstoffen gingen keine weiteren Stellungnahmen ein. Die vorläufigen Feststellungen und vorläufigen Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 98 bis 107 der vorläufigen Verordnung wurden daher bestätigt.

3.2.3.2. Sonstige Produktionsfaktoren

(33) Zu den sonstigen Produktionsfaktoren (Arbeit, Strom, Erdgas, Flüssigerdgas, Dampf und Wasser) gingen keine Stellungnahmen ein. Die vorläufigen Feststellungen und vorläufigen Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 108 bis 116 der vorläufigen Verordnung wurden daher bestätigt.

3.2.3.3. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne

(34) Zu den Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinnen gingen keine Stellungnahmen ein. Die vorläufigen Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 117 bis 125 der vorläufigen Verordnung wurden daher bestätigt.

3.2.4. *Berechnung des Normalwerts*

(35) Zur Berechnung des Normalwerts gingen keine Stellungnahmen ein. Daher wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 126 bis 130 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.2.5. *Ausfuhrpreis*

(36) Zum Ausfuhrpreis gingen keine Stellungnahmen ein. Daher wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 131 bis 134 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.2.6. *Vergleich*

(37) Zum Vergleich gingen keine Stellungnahmen ein. Die Feststellungen in Erwägungsgrund 135 der vorläufigen Verordnung wurden daher bestätigt.

3.2.7. *Dumpingspanne*

(38) Zur Berechnung der Dumpingspanne gingen keine Stellungnahmen ein. Die Feststellungen in Erwägungsgrund 146 der vorläufigen Verordnung wurden daher bestätigt.

(39) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
Henan Guangyuan New Material Co., Ltd	26,3 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	56,1 %

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(40) Da keine Stellungnahmen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 147 und 148 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.2. Bestimmung des relevanten Unionsmarktes

(41) Da keine Stellungnahmen zur Bestimmung des betreffenden Unionsmarktes eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 149 bis 154 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.3. Unionsverbrauch

(42) Da keine Stellungnahmen zum Unionsverbrauch eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 155 bis 158 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.4. Einfuhren aus dem betroffenen Land

(43) Da keine Stellungnahmen zu den Einfuhren aus dem betroffenen Land eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 159 bis 163 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.4.1. *Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung*

(44) Da keine Stellungnahmen zu den Preisen der Einfuhren aus dem betroffenen Land, zur Preisunterbietung und zum Preisrückgang eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 162 bis 167 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.5.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(45) Da keine weiteren Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 168 bis 171 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.5.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(46) Da keine Stellungnahmen zur Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 172 bis 175 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(47) Da keine Stellungnahmen zu Verkaufsmenge und Marktanteil eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 176 bis 178 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.5.2.3. Wachstum

(48) Da keine Stellungnahmen zum Wachstum eingingen, bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 179 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(49) Da keine Stellungnahmen zu Beschäftigung und Produktivität eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 180 und 181 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(50) Da keine Stellungnahmen zur Höhe der Dumpingspanne und zur Erholung von früherem Dumping eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 182 und 183 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.5.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.5.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(51) Da keine Stellungnahmen zu den Preisen und preisbeeinflussenden Faktoren eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 184 bis 186 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.5.3.2. Arbeitskosten

(52) Da keine Stellungnahmen zu Arbeitskosten eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 187 und 188 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.5.3.3. Lagerbestände

(53) Da keine Stellungnahmen zu den Lagerbeständen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 189 und 190 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(54) Da keine Stellungnahmen zu Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 191 bis 196 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.5.4. *Schlussfolgerung zur Schädigung*

(55) Die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 197 bis 199 der vorläufigen Verordnung wurden bestätigt.

5. **SCHADENSURSACHE**

5.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(56) Wie in Erwägungsgrund 203 der vorläufigen Verordnung dargelegt, hatten die chinesischen Einführer ihren Marktanteil im Bezugszeitraum erheblich erhöht und hielten im UZ einen hohen Marktanteil, während sie zu schädigenden Preisen verkauften. Darüber hinaus legte der Antragsteller — wie in Erwägungsgrund 203 der vorläufigen Verordnung erläutert — Beweise dafür vor, dass die Verwender im Jahr 2022 hohe Lagerbestände aufbauten und im Jahr 2023 zunehmend zögerten, beim Wirtschaftszweig der EU Waren zu beschaffen. Nach den vorläufigen Maßnahmen hat keine Partei die in diesem Erwägungsgrund enthaltenen Informationen bestritten. In jedem Fall vertrat die Kommission die Auffassung, dass alle anderen Elemente des Dossiers ausreichten, um an der Schlussfolgerung festzuhalten, dass die gedumpten Einfuhren aus der VR China die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten.

(57) Wie bereits im vorläufigen Stadium festgestellt, erhöhte China seinen Marktanteil im gesamten Bezugszeitraum erheblich und hielt im Untersuchungszeitraum einen hohen Marktanteil (von 15 %-25 % im Jahr 2020 auf 30 %-40 % im Untersuchungszeitraum, was einem Anstieg von 68 % entspricht). Darüber hinaus waren die Preise der chinesischen Ausfuhren in die Union im UZ sowohl im Vergleich zu den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union als auch im Vergleich zu ihren Herstellkosten extrem niedrig. Wie aus den Tabellen 4 und 8 der vorläufigen Verordnung hervorgeht, betrug der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus der VR China 1 720 EUR/Tonne, während der Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Union [2 150-2 250] EUR/Tonne und die Herstellstückkosten [2 280-2 330] EUR/Tonne betrugen. Darüber hinaus ermittelte die Kommission, wie in

Erwägungsgrund 166 der vorläufigen Verordnung dargelegt, sowohl für den mitarbeitenden ausführenden Hersteller als auch für alle anderen Einfuhren aus der VR China eine erhebliche Preisunterbietung sowie eine erhebliche Verhinderung einer Preiserhöhung, wie in Erwägungsgrund 198 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Nur aufgrund dieser niedrigen Preise hielt China seinen Marktanteil im Umfeld einer nachlassenden Nachfrage aufrecht, während der Wirtschaftszweig der Union seine Kosten aufgrund der Niedrigpreisausfuhren aus der VR China nicht decken konnte. Wenn man die steigenden Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum berücksichtigt, lag der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum bereits unter den Preisen und den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2022, als dieser noch Gewinne erzielte. Dies verdeutlicht die Preisschädigung, die durch die gedumpten Einfuhren im Untersuchungszeitraum verursacht wurde.

(58) Aus den dargelegten Gründen und da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die in den Erwägungsgründen 201 bis 204 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen bestätigt.

5.2. **Auswirkungen sonstiger Faktoren**

5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(59) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 205 bis 209 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(60) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 210 bis 211 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.2.3. *Verbrauch*

(61) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 212 bis 213 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.2.4. *Eigenverbrauch*

(62) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 214 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.2.5. *Verbrauch*

(63) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 215 bis 225 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.3. **Schlussfolgerung zur Schadensursache**

(64) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 226 und 227 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen zur Schadensursache.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

6.1. **Schadensspanne**

(65) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 229 bis 242 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

(66) Da die Kommission die Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum nicht zollamtlich erfasst hatte, analysierte sie nach Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Grundverordnung die Entwicklung der Einfuhrmengen, um festzustellen, ob bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind, während des in Erwägungsgrund 3 beschriebenen Vorunterrichtungszeitraums ein zusätzlicher erheblichen Anstieg zu verzeichnen und daher die zusätzliche Schädigung, die durch diesen Anstieg entstanden ist, bei der Bestimmung der Schadensspanne zu berücksichtigen ist.

(67) Daten aus der Datenbank Surveillance 3 zufolge lagen die Einfuhrmengen aus China während des vierwöchigen Vorunterrichtungszeitraums im Vier-Wochen-Vergleich um 2 % unter den durchschnittlichen Einfuhrmengen im Untersuchungszeitraum. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass im Vorunterrichtungszeitraum kein erheblicher Anstieg bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind, zu verzeichnen war.

Daher nahm die Kommission diesbezüglich keine Berichtigung der Schadensbeseitigungsschwelle vor.

6.2. **Schlussfolgerung zur Höhe der Maßnahmen**

(68) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll
Henan Guangyuan New Material Co., Ltd	26,3 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	56,1 %

7. **UNIONSINTERESSE**

(69) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung meldeten sich mehrere neue interessierte Parteien. Wie in Erwägungsgrund 6 dargelegt, übermittelten fünf Verwender und ein unabhängiger Einführer Stellungnahmen. Mit zwei dieser Verwender fanden Anhörungen statt. Der Antragsteller äußerte sich in seinem Beitrag zu den Argumenten der anderen interessierten Parteien.

7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(70) Da keine weiteren Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 245 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

7.2. **Interesse der unabhängigen Einführer**

(71) In seiner Stellungnahme zu den vorläufigen Feststellungen brachte FIBKO, ein unabhängiger Einführer und Vertriebshändler von Glasfasergarnen, vor, dass die Produktionskapazität der Unionshersteller nicht ausreiche, um die Nachfrage nach Glasfasergarnen von unabhängigen Faserherstellern zu decken, die daher Glasfasergarne von Einführern und Vertriebshändlern bezögen. FIBKO argumentierte, dass der Wirtschaftszweig der Union, der auch Fasern und Waren aus Glasfasergarnen herstelle, Produktionsengpässe aufweise und weder die Kapazitäten noch die Bereitschaft besitze, unabhängige Verwender mit den erforderlichen Mengen an Glasfasergarnen zu beliefern. Darüber hinaus äußerte FIBKO Bedenken hinsichtlich des fairen Wettbewerbs und wies auf das mögliche Entstehen monopolistischer Praktiken seitens der integrierten Unionshersteller hin.

(72) FIBKO untermauerte weder seine Behauptungen zu Versorgungsengpässen auf dem Unionsmarkt noch legte FIBKO diesbezüglich Belege vor. Tatsächlich stellte die Kommission im vorläufigen Stadium fest, dass die Produktionskapazität der Unionshersteller von [130 000-150 000] Tonnen im UZ höher war als der Gesamtverbrauch der Union von [98 000-118 000] Tonnen im selben Zeitraum ([4]). In jedem Fall hindert die Einführung von Antidumpingzöllen einen unabhängigen Einführer nicht daran, weiterhin Glasfasergarne aus China zu fairen Marktbedingungen oder aus anderen Drittländern einzuführen und die Verwender weiterhin mit den Mengen an Glasfasergarnen zu beliefern, die sie für ihre Produktion benötigen.

(73) Auf das Argument einer möglichen Entstehung monopolistischer Praktiken wird in Abschnitt 7.3.1 unten eingegangen.

(74) Da keine gegenteiligen Belege vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 246 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

([4]) Tabelle 2 und Tabelle 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2673 der Kommission vom 11. Oktober 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glasfasergarnen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/2673, 14.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2673/oj).

7.3. **Interesse der Verwender**

(75) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen brachten mehrere Verwender vor, dass die Maßnahmen zu einer marktbeherrschenden Stellung der beiden Unionshersteller auf dem Unionsmarkt und zu Versorgungsengpässen führen würden. Sie argumentierten, dass es dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde, Maßnahmen in Bezug auf Glasfasergarne zu verhängen. Ferner beantragten sie, dass die Maßnahmen, falls sie verhängt werden, auch nachgelagerte Waren aus Glasfasergarnen mit Ursprung in anderen Nicht-EU-Staaten umfassen, die billige chinesische Glasfasergarne als Rohstoff verwenden, um die Verwender vor unlauterem Wettbewerb aus Drittländern auf ihrem Markt zu schützen.

7.3.1. *Marktbeherrschende Stellung der Unionshersteller*

(76) Die Verwender wiesen darauf hin, dass der Unionsmarkt für Glasfasergarne durch eine hohe Konzentration der Produktion auf eine begrenzte Zahl integrierter Hersteller geprägt sei. Sie brachten vor, dass diese integrierten Unternehmen eine erhebliche Kontrolle sowohl über die Produktion als auch über die Preisgestaltung von Glasfasergarnen hätten. Ferner argumentierten sie, dass die vertikale Integration der Unionshersteller es ihnen ermöglichen würde, die Marktdynamik zu ihrem Vorteil zu manipulieren.

(77) In seiner Antwort auf die Stellungnahmen des Verwenders brachte der Antragsteller vor, dass die beiden Unionshersteller keine marktbeherrschende Stellung im Sinne des Artikels 102 AEUV innehätten, da ihr gemeinsamer Marktanteil im Bezugszeitraum 50 % nicht überschritten habe. Tatsächlich ging der gemeinsame Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union zwischen 2020 und 2023 sogar um 12 Prozentpunkte zurück. Darüber hinaus argumentierte der Antragsteller, dass neben den chinesischen Ausführern auch Hersteller von Glasfasergarnen aus Taiwan, Mexiko und sonstigen Drittländern auf dem Unionsmarkt präsent seien.

(78) Die Kommission stellte zunächst fest, dass sie im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht beurteilen oder den Schluss ziehen kann, ob der Wirtschaftszweig der Union eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von Artikel 102 AEUV innehat. In jedem Fall stellte die Kommission im vorläufigen Stadium fest, dass die Einfuhren aus Drittländern einen gemeinsamen Marktanteil von 28 % ausmachten, was darauf hindeutet, dass die Verwender über andere Bezugsquellen als die chinesischen oder Unionshersteller verfügen. Daher wies die Kommission die in Erwägungsgrund 76 dargelegten Argumente der Verwender zurück.

(79) In einer Anhörung im Anschluss an die endgültige Unterrichtung brachte Rymatex vor, dass die niedrigen Preise der chinesischen Ausfuhren auf einen sehr hohen internen Wettbewerb, niedrige Energiekosten, eine hohe Produktionseffizienz und — in geringerem Maße — auf staatliche Unterstützung zurückzuführen sind.

(80) Rymatex belegte den Zusammenhang zwischen dem angeblich hohen internen Wettbewerb und dem Niveau der Ausfuhrpreise nicht. Die Effizienz des mitarbeitenden ausführenden Herstellers wurde bei der Ermittlung des Normalwerts berücksichtigt, da bei der Berechnung die tatsächlichen Verbrauchswerte zugrunde gelegt wurden. Schließlich wurde festgestellt, dass die Preise der Inputs — auch die Energiepreise — von den in der VR China festgestellten nennenswerten Verzerrungen betroffen waren. Keine interessierte Partei legte zutreffende und geeignete Beweise im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung vor, anhand derer positiv hätte festgestellt werden können, dass die Kosten (auch die Energiekosten) nicht verzerrt waren. Die Kommission wies diesen Einwand daher zurück.

7.3.2. *Versorgungsengpässe*

(81) Mehrere Verwender brachten vor, dass die Tatsache, dass die Unionshersteller integriert seien und mit ihren Verwendern im Wettbewerb stünden, zu Versorgungsengpässen führen könne. Einige Verwender führten außerdem an, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht alle für diese Verwender benötigten Arten von Glasfasergarnen herstelle und dass die Tatsache, dass die Antidumpingzölle auch für diese Arten von Glasfasergarnen gelten würden, einen erheblichen Nachteil für die Verwender darstellen würde. Ein Verwender führte außerdem an, dass es Probleme mit der Verfügbarkeit von Glasfasergarnen seitens der Unionshersteller gegeben habe, die Glasfasergarne hauptsächlich für die Herstellung von nachgelagerten Geweben verwenden würden, die in direktem Wettbewerb mit den Waren der Verwender stünden.

(82) Zwar könnte die Tatsache, dass beide Unionshersteller integriert sind und bei mehreren Waren mit ihren Verwendern im Wettbewerb stehen, möglicherweise dazu führen, dass die Unionshersteller ihren Eigenverbrauch gegenüber der Belieferung des Unionsmarktes priorisieren, doch haben die Verwender keine ausreichenden Belege für die Behauptung vorgelegt, dass es sich hierbei um eine strukturelle Situation und nicht um ein vorübergehendes Ereignis handelt. Auch wenn die Unionshersteller derzeit möglicherweise nicht alle Arten von Glasfasergarnen anbieten, wurde nicht vorgetragen, dass nur bestimmte chinesische Ausführer über die Technologie verfügen, um diese Arten von Glasfasergarnen herzustellen, die dieser Verwender benötigt. Da erhebliche Mengen aus anderen Drittländern eingeführt werden, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die vorübergehende Notwendigkeit, ein bestimmtes Glasfasergarn mit höheren Zöllen einzuführen, bis ein Wechsel zu einem anderen Lieferanten erfolgen kann, kein zwingender Grund gegen Maßnahmen sein sollte.

(83) Außerdem sollten Versorgungsengpässe unter Berücksichtigung von Ausführern aus Drittländern nicht ausschließlich auf das Verhalten der Unionshersteller zurückzuführen sein.

(84) Die Kommission wies daher die diesbezüglichen Einwände der Verwender zurück.

(85) In einer Anhörung im Anschluss an die endgültige Unterrichtung brachte Rymatex vor, dass das verfügbare Angebot der Unionshersteller den Verwendern keine stabile Versorgungslage biete und dass Zölle auf chinesisches Glasfasergarne die Wettbewerbsfähigkeit der Verwender auf dem Unionsmarkt ernsthaft beeinträchtigen würden.

(86) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das Dossier keine hinreichenden Belege für eine strukturell instabile Versorgungslage enthielt — auch unter Berücksichtigung der in Erwägungsgrund 78 beschriebenen anderen Bezugsquellen —, und konnte daher nicht feststellen, dass die Versorgungslage einen zwingenden Grund gegen die Einführung endgültiger Maßnahmen darstellen würde.

7.3.3. *Preisdruck auf Waren der Verwender durch Wettbewerber aus Drittländern*

(87) Die Verwender brachten vor, dass die Einführung von Antidumpingzöllen auf Glasfasergarne aus China die Wettbewerbsposition der Hersteller nachgelagerter Glasfasergarn-Waren aus Ländern außerhalb der EU stärken würde, insbesondere in der Balkanregion, die keine Antidumpingzölle auf ihre Rohstoffe zahlen würden.

(88) Während der Untersuchung wurden keine Daten vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Hersteller der nachgelagerten Glasfaserwaren einem starken Wettbewerb aus dem Ausland ausgesetzt waren. Die Kommission wies außerdem darauf hin, dass keiner der Verwender Berechnungen vorlegte, die Aufschluss über den Preisdruck und die Auswirkungen der Antidumpingzölle auf die Verwender gaben.

(89) Die Kommission wies daher die diesbezüglichen Einwände der Verwender zurück.

7.4. **Sonstige Faktoren**

(90) Ein Verwender behauptete, er habe vom Industrieverband der Verwender keine Informationen zu dieser Untersuchung erhalten. Das Unternehmen brachte vor, dass dies Bedenken hinsichtlich der Governance, Transparenz und Rechenschaftspflicht dieser Organisation aufwerfe.

(91) Die Kommission nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und führte eine sorgfältige Analyse durch. In diesem Zusammenhang konnte die Kommission auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Daten bestätigen, dass die beiden Unionshersteller tatsächlich Mitglieder von Tech-Fab ([5]) waren. Die Kommission bestätigte, dass der Verwenderverband Tech-Fab vom Antragsteller nicht in der dem Antrag beigefügten Liste der repräsentativen Verbände aufgeführt wurde. Die Beziehungen zwischen dem Verwender, seinem Verband und dem gesetzlichen Vertreter fallen nicht unter diese Untersuchung. Die Kommission erinnerte daran, dass die Einleitung des Verfahrens durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der Website der Kommission bekannt gemacht wurde und dass der betreffende Verwender mehrere Monate vor der vorläufigen Unterrichtung und der vorläufigen Verordnung als interessierte Partei registriert war.

7.5. **Schlussfolgerung zum Unionsinteresse**

(92) Angesichts der Feststellungen in den Erwägungsgründen 70 bis 91 dieser Verordnung gibt es keine zwingenden Gründe gegen die Einführung endgültiger Maßnahmen. Daher bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 250 der vorläufigen Verordnungen gezogenen Schlussfolgerungen.

([5]) https://tech-fab-europe.eu/members/, abgerufen am 13.1.2025.

8. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

8.1. Endgültige Maßnahmen

(93) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.

(94) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Henan Guangyuan New Material Co., Ltd	26,3	129,9	26,3
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	56,1	182,2	56,1

(95) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Mithin spiegeln sie die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen, einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen, hergestellt werden, unterliegen nicht diesen Sätzen, sondern dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz.

(96) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten [6]. Er muss alle maßgeblichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, von dem für ihn geltenden Zollsatz zu profitieren. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(97) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle ist nur möglich, wenn den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Bis eine solche Rechnung vorgelegt wird, sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ gilt.

(98) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen, und sie können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

[6] E-Mail: TRADE-TDI-NAME-CHANGE-REQUESTS@ec.europa.eu; Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.

(99) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den/die individuellen Zollsatz/Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

(100) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China nicht nur für die ausführenden Hersteller mit mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit bei dieser Untersuchung gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

8.2. **Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle**

(101) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit dieser Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

9. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

(102) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

(103) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Glasfasergarnen, auch gezwirnt, ausgenommen Vorgarne (Lunten), Glascord und Stapelfasern, die derzeit in die KN-Codes ex 7019 13 00 und ex 7019 19 00 (TARIC-Codes 7019 13 00 10, 7019 13 00 15, 7019 13 00 20, 7019 13 00 25, 7019 13 00 30, 7019 13 00 50, 7019 13 00 87, 7019 13 00 94, 7019 19 00 30, 7019 19 00 85) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Henan Guangyuan New Material Co., Ltd	26,3 %	89FV
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	56,1 %	8999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden

([7]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und folgenden Wortlaut hat: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Menge in der verwendeten Einheit] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltende Zollsatz.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2673 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glasfasergarnen mit Ursprung in der Volksrepublik China werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN